

## Wahlkalender für die Nationalratswahl am 24. November 2002

Bestimmungen der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1/2	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	<b>vor Dienstag, 24. September 2002</b>
§ 39/1	Erster Termin für Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung	
§ 1/3	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden	unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung	
§ 1/2	<b>Stichtag</b>	61. Tag vor dem Wahltag	<b>Dienstag, 24. September 2002</b>
§ 13/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ernennung der Sprengelwahlleiter, der nach den §§ 8, 10 und 11 NRW zu bestellenden ständigen Vertreter sowie der Stellvertreter der Wahlleiter	spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag	<b>Dienstag, 1. Oktober 2002</b>
§ 27/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse <b>in Gemeinden, mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>	spätestens 2 Wochen vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	
§ 14/1 § 15/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer von Wahlbehörden gegebenenfalls der Vertrauenspersonen	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	<b>Freitag, 4. Oktober 2002</b>
§ 14/5	Letztmöglicher Zeitpunkt für die allenfalls erforderliche Beibringung der Unterschriften von wenigstens 100 Wahlberechtigten auf solchen Anträgen		
§ 15/5	Ortsübliche Kundmachung der Namen der Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer) der Wahlbehörden sowie allenfalls der Vertrauenspersonen	unmittelbar nach deren Berufung	
§ 25/2	Ortsübliche Kundmachung des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	<b>Montag, 14. Oktober 2002</b>

1) Nationalrats-Wahlordnung – NRW, BGBl. Nr. 471

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 16/1	Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	<b>Dienstag, 15. Oktober 2002</b>
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b>	21. Tag nach dem Stichtag	
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	
§ 26	Kundmachung des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse	<b>Donnerstag, 17. Oktober 2002</b>
§ 35/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde		
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche</b>	24. Tag nach dem Stichtag	<b>Freitag, 18. Oktober 2002</b>
§ 42/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	
§ 47	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen der Landesparteilisten oder Regionalparteilisten bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	<b>Montag, 21. Oktober 2002</b>
§ 50/1	Letztmöglicher Zeitpunkt einer wahlwerbenden Partei für die Zurückziehung ihres Landeswahlvorschlags durch eine schriftliche Erklärung		
§ 48/1	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern (Entscheidung der Landeswahlbehörden)	binnen 8 Tagen, spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag	
§ 25/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	<b>Donnerstag, 24. Oktober 2002</b>
§ 48/2	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern in mehreren Landeskreisen (Entscheidung der Bundeswahlbehörde)	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	
§ 49/1	Abschließung und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörden		

1) Nationalrats-Wahlordnung – NRW, BGBl. Nr. 471

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der NRWO <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 29/1	Verständigung der Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruchs, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	<b>Freitag, 25. Oktober 2002</b>
§ 30/1 § 30/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Einsprüche Mitteilung der Entscheidung an die Einspruchswerber sowie an die von der Entscheidung Betroffenen	6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	<b>Mittwoch, 30. Oktober 2002</b>
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Berufung (bei der Gemeinde) gegen eine Entscheidung über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	binnen 2 Tagen, spätestens am 39. Tag nach dem Stichtag	<b>Samstag, 2. November 2002</b>
§ 32/1	Verständigung des Berufungsgegners durch die Gemeinde	spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	<b>Sonntag, 3. November 2002</b>
§ 106/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Bundeswahlvorschlägen für das 3. Ermittlungsverfahren bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	<b>Montag, 4. November 2002</b>
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in eine Berufung bei der Gemeinde sowie für Abgabe einer Stellungnahme	binnen 2 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	<b>Dienstag 5. November 2002</b>
§ 106/5	Abschluss und Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag	<b>Freitag, 8. November 2002</b>
§ 32/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berufungen durch die Bezirkswahlbehörde, in Wien durch die Landeswahlbehörde	binnen 4 Tagen, spätestens am 46. Tag nach dem Stichtag	<b>Samstag, 9. November 2002</b>
§ 32/3 § 31	Zustellung der Berufungsentscheidungen an den Berufungswerber und den von der Entscheidung Betroffenen Richtigstellung des Wählerverzeichnisses	47. Tag nach dem Stichtag	<b>Sonntag, 10. November 2002</b>
§ 34	Abschluss des Wählerverzeichnisses	nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens	<b>Montag, 11. November 2002</b>
§ 61/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeugen bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	<b>Donnerstag, 14. November 2002</b>
§ 52/2 § 52/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel (ausgenommen der besonderen Wahlsprengel), Wahllokale, Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindevahlbehörden, in Wien durch den Magistrat; ortsübliche Verlautbarung hierüber	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	<b>Dienstag, 19. November 2002</b>

1) Nationalrats-Wahlordnung – NRWO, BGBl. Nr. 471

Bestimmungen der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 36/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	<b>Donnerstag, 21. November 2002</b>
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten		
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinde an die Bezirkswahlbehörde		
§ 73/1 § 52/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einrichtung der besonderen Wahlbehörden durch die Gemeindewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat; ortsübliche Kundmachung hierüber	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag	<b>Freitag, 22. November 2002</b>
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	unverzüglich, spätestens am Tag vor dem Wahltag	<b>Samstag, 23. November 2002</b>
§ 1	<b>Wahltag</b>		<b>Sonntag, 24. November 2002</b>
§ 60/6	Einlangen der Wahlkuverts aus dem Ausland bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr	<b>Montag, 2. Dezember 2002</b>
§ 109	Erklärung Doppeltgewählter (Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen - Landeswahlvorschläge und Bundeswahlvorschlag)	binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses	
§ 110	Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde	innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 105/1 oder § 108/4 NRW erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz	Anfechtung der gemäß § 108/4 NRW erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb 4 Wochen vom Tag der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	
§ 124/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Geltendmachung der Ansprüche auf Wahlkostensatz beim Landeshauptmann (Magistrat der Stadt Wien: unmittelbar beim Bundesminister für Inneres)	binnen 60 Tagen nach dem Wahltag	<b>Donnerstag, 23. Jänner 2003</b>

1) Nationalrats-Wahlordnung – NRW, BGBl. Nr. 471